

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte,  
Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/2465 –**

### **Erreichbarkeit der deutschen Auslandsvertretungen für syrische Flüchtlinge und ihre Angehörigen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Ausgabe 34/2014 vom 18. August 2014 berichtet „DER SPIEGEL“ („Schleppende Hilfe“, S. 21) vom Fall einer ezidischen Familie, die im Januar 2014 bereits eine Zusage für die Aufnahme bei Verwandten durch das Land Nordrhein-Westfalen (Ausländerbehörde Bielefeld) erhalten hatten. Wie alle anderen Bundesländer (mit Ausnahme Bayerns) hatte das Land Nordrhein-Westfalen im vergangenen Herbst eine Aufnahmeanordnung erlassen, mit der Verwandten ersten und zweiten Grades die Einreise zu Angehörigen nach Deutschland ermöglicht wurde, wenn diese die Kosten des Aufenthalts übernehmen. Die Familie musste im Laufe dieses Jahres aus dem Nordosten Syriens in den Norden des Iraks fliehen und fand dort vorübergehend Aufnahme. Das Generalkonsulat in Erbil im Norden des Iraks lehnte es aber trotz der erteilten Aufnahmezusage ab, ein Visum zu erteilen, da ein Teil der Familie nicht über die notwendigen Pässe verfügte. In einem solchen Fall kann eine deutsche Auslandsvertretung einen „Reiseausweis für Ausländer“ als Passersatz ausstellen, wenn die Identität anders glaubhaft gemacht wird. Dieser Prozess hat sich im konkreten Fall bis August dieses Jahres hingezogen, während die Familie im Nordirak wiederholt vor den anrückenden Kämpfern der Organisation ISIS (Islamischer Staat im Irak und in Syrien)/ISIG (Islamischer Staat im Irak und in Großsyrien) bzw. „Islamischer Staat“ (IS) fliehen musste. Der lange behördliche Verlauf der Ausstellung eines Reiseausweises hätte also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dazu führen können, dass eine eigentlich schon gerettete Familie durch IS-Milizen massakriert worden wäre. In einer Stellungnahme gegenüber dem Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ gab das Auswärtige Amt an, erst jetzt hätte das „Problem im Informationsfluss“ geklärt werden können, das die Ausstellung der Ausweise verzögert habe. Einer gleichlautenden Mitteilung des Auswärtigen Amts an die Fragestellerin und einen Unterstützer der Familie ist kein Wort des Bedauerns zu entnehmen, weder für die akute Lebensgefahr, in der die Familie sich befunden hat, noch für die immensen Kosten, die sich für die Betroffenen aus der verzögerten Ausstellung der Reisedokumente ergaben (Bestechungsgelder für die Reisen im Irak, Flugkosten usw.).

Aufgrund von Aussagen engagierter Anwälte gehen die Fragesteller davon aus, dass dies kein Einzelfall sein dürfte. Wahrscheinlich gibt es weitere Fälle, in denen Personen mit einer Aufnahmezusage eines Bundeslandes zunächst vor

den IS-Milizen aus Syrien in den Norden des Iraks und nach dem 10. Juni 2014 innerhalb des Iraks weiter in den äußersten Norden oder in den Nordosten Syriens fliehen mussten. Die humanitäre Lage vor Ort ist katastrophal, die humanitäre Hilfe auch der Bundesregierung konzentriert sich auf Erbil, während den äußersten Norden des Iraks und den Nordosten Syriens um die Stadt Al-Qamishli kaum Hilfe erreicht.

Daneben gibt es eine Reihe von Fällen, in denen in Deutschland anerkannte syrische Flüchtlinge oder Asylberechtigte versuchen, ihre Ehepartner und Kinder im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland zu holen. Auch in diesem Personenkreis gibt es eine große Gruppe, die aus Syrien bereits in den Norden des Iraks geflohen ist, für die also einzig das Generalkonsulat in Erbil erreichbar ist. Dieses erklärte sich aber nach Angaben von Anwälten regelmäßig für nicht zuständig; die Antragsteller werden an die Botschaften in Istanbul (Türkei) oder Amman (Jordanien) verwiesen. Diese Städte sind aber vom Nordirak aus nicht (mehr) erreichbar – entweder müssen IS-Gebiete passiert werden (Richtung Jordanien) oder ein Transit ist aufgrund faktisch abgeriegelter Grenzen nicht möglich (Türkei). Zudem sind solche Reisen oft mit hohen Kosten für Transportmittel, Schmuggler und Bestechungsgelder verbunden. Die Betroffenen verfügen aber nach langer Flucht über diese notwendigen Ressourcen nicht mehr.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung generell zu der beschriebenen Problematik, dass Personen mit einer durch ein Bundesland erteilten Aufnahmezusage im Anschluss kein Visum erhalten haben oder es Probleme bei der Visumerteilung gibt oder sie trotz Visum noch nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen konnten (bitte ausführen)?

Die Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien in den deutschen Bundes- und Länderaufnahmeprogrammen stellen aufgrund ihres Umfangs mit aktuell über 27 000 Plätzen eine logistische Herausforderung dar. Die Visumerteilung an Personen, die über eine Aufnahmezusage verfügen, erfolgt unverzüglich. In dem Gesamtprozess der verschiedenen Aufnahmeprogramme wird der Hauptteil der Aufnahmeverfahren durch die Innenbehörden im Vorfeld behandelt. Dies gilt für die Verfahren der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betreuten Bundesprogramme ebenso wie für die Landesprogramme, die Vorabzustimmungen der Landesbehörden vorsehen. Die Visumerteilung stellt, abgesehen von der eingebundenen Sicherheitsabfrage, nur den formalen Abschluss des Verfahrens dar.

Für das Visumverfahren werden Personen mit einer Aufnahmezusage an den Auslandsvertretungen so flexibel wie möglich Termine eingeräumt. Die befassen Auslandsvertretungen in Amman, Ankara, Beirut, Erbil, Istanbul, Izmir, Kairo und Tunis (für Tripolis) bearbeiten die Visaanträge der Personen in den Aufnahmeprogrammen vorrangig. Gleichwohl kann die Bearbeitung in komplexen Einzelfall-Prüfverfahren an verschiedenen Punkten stocken: Zunächst muss im Visumverfahren weiterhin die Zustimmung der Sicherheitsbehörden eingeholt werden, die diese, wenn auch bisher in sehr wenigen Fällen geschehen, auch verweigern können. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Zustimmungserfordernisse verschiedener Innenbehörden, nicht zuletzt für die Ausstellung der – häufig mangels gültiger Dokumente – notwendigen Reiseausweise für Ausländer. Dies kann – ebenso wie die für die Bearbeitung durch die Innenbehörden erforderlichen Übersetzungen – zu einer Verlängerung der Verfahren führen. Weiterhin zeigen sich praktische Herausforderungen: Identitätsprüfungen sind aufwendiger, weil zum Teil nicht auf gültige syrische Reisepässe oder andere hinreichend identitätsfeststellende offizielle syrische Dokumente zurückgegriffen werden kann. In einigen Fällen kann auch die Verwandtschaft zum Einlader gegenüber der Ausländerbehörde nicht nachgewiesen werden, so dass die Visastellen detaillierte Prüfungen vornehmen müssen. Es kann sich eine ungeklärte Sorge-

rechtslage bei minderjährigen syrischen Antragstellern ergeben. Vereinbarte Termine werden nicht selten storniert und die Antragsteller bitten um Neutermi-  
nierung, etwa damit laufende Schuljahre noch abgeschlossen werden können. Generell sind die Antragsteller oft schwer erreichbar, da die Kontaktdaten in den Vorabzustimmungen nicht mehr aktuell sind. Schließlich wurden im Juli und August 2014 einige aus der Türkei ausreisende Familien im Rahmen der deutschen Aufnahmeprogramme wegen fehlenden Nachweises einer – neuerdings nach türkischem Recht notwendigen – Ausreisegenehmigung an der Ausreise gehindert.

2. Hat es in den vergangenen Wochen Änderungen in der Praxis des Generalkonsulats in Erbil in Bezug auf die Verfahren und Zuständigkeiten für die Visumerteilung gegeben, wann ist diese Änderung erfolgt, und was waren die ausschlaggebenden Gründe für diese Änderungen?

Es hat in den vergangenen Wochen keine diesbezüglichen Änderungen in der Praxis des Generalkonsulats Erbil gegeben.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Einzelnen zu Personen mit einer Aufnahmezusage,
  - a) die bei einer Auslandsvertretung einen Visumantrag gestellt haben, aber nicht über die notwendigen Pass- bzw. Reisepapiere verfügten (bitte nach Auslandsvertretungen auflisten),
  - b) für die im weiteren Verfahren ein „Reiseausweis für Ausländer“ (oder Staatenlose) als Passersatz ausgestellt werden konnte (bitte nach Auslandsvertretungen auflisten; bitte auch angeben, wie viele „Reiseausweise für Ausländer“ oder für Staatenlose insgesamt im vergangenen und in diesem Jahr durch deutsche Auslandsvertretungen insgesamt ausgestellt wurden),

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten werden bei den Auslandsvertretungen und im Auswärtigen Amt statistisch nicht erfasst. Es ist insoweit keine allgemeine Aussage dazu möglich. Das BAMF erfasst die Ersuchen um Zustimmung zur Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer an Personen aus Syrien, die über eine Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verfügen (Aufnahmezusage der Länder), erst seit der 13. Kalenderwoche des Jahres 2014 gesondert. Danach sind dem BAMF bis zum 4. September 2014 Zustimmungersuchen der Auslandsvertretungen für 916 Personen zugegangen. Diese konnten alle mit einer Zustimmung zur Ausstellung eines Reiseausweises abgeschlossen werden. Auf die Auslandsvertretungen verteilen sich diese Fälle wie folgt:

Ankara	184	Erbil	177	Kairo	10
Istanbul	325	Beirut	130	Tripolis	2
Izmir	74	Amman	10	Sofia	4

- c) die bisher bei keiner Auslandsvertretung vorstellig geworden sind, um ein Visumverfahren aufzunehmen, und was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Gründe dafür?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zu den Gründen, warum Personen, für die eine Aufnahmezusage erteilt worden ist und mit denen ein Termin zur Visumbeantragung vereinbart wurde, nicht zu diesem Termin erscheinen und auch nicht um Neutermi-  
nierung ersuchen.

4. Wie ist das behördeninterne Verfahren für die Ausstellung eines „Reiseausweises für Ausländer“ in diesen Konstellationen geregelt, welche Behörden sind für welche Verfahrensschritte zuständig, und welche Angaben kann die Bundesregierung zur jeweiligen Dauer (Schätzwerte) der einzelnen Verfahrensschritte machen?

Das Verfahren zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Ausland richtet sich nach § 11 Absatz 1 Aufenthaltsverordnung. Danach darf ein Reiseausweis für Ausländer im Ausland nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellt werden. Die Auslandsvertretungen prüfen im Rahmen des Visumverfahrens, ob die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer erforderlich wird. Sofern dies der Fall ist, wird ein Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer von der Auslandsvertretung über das Auswärtige Amt dem BAMF als der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Stelle zugeleitet. Nach Zustimmung durch das BAMF und deren Übermittlung an das Auswärtige Amt erfolgt die Ausstellung des Dokumentes durch die Auslandsvertretung.

Um die Aufnahme syrischer Flüchtlinge im Rahmen der Aufnahmeprogramme der Länder beschleunigt durchführen zu können, hat die Bundesregierung im April dieses Jahres eine gesonderte Verfahrensweise eingeführt. Anträge auf Ausstellung eines Reiseausweises für den genannten Personenkreis werden elektronisch direkt von der jeweils zuständigen Auslandsvertretung an das BAMF übermittelt. Ebenfalls auf diesem Weg wird die notwendige Entscheidung des BAMF übermittelt, die dort regelmäßig in zwei bis drei Arbeitstagen getroffen werden kann.

5. Welche Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Identität gelten für die Ausstellung eines Passersatzpapiers durch eine deutsche Auslandsvertretung?
6. Über welche Ermessensspielräume verfügen die zuständigen Behörden bei der Ausstellung eines Passersatzpapiers in den Fällen, in denen Menschen auf der Flucht nicht nur ihren Pass nicht mitnehmen, sondern auch keiner anderen Personenstandsurkunden habhaft werden konnten?

Wie ist der Umgang mit jener Gruppe von Menschen in bzw. aus Syrien, die staatenlos sind und für die staatlicherseits nie Personenstandsurkunden ausgestellt wurden?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Passersatzpapier kann nur ausgestellt werden, wenn die Identität des Antragstellers festgestellt ist. Als Nachweis dienen üblicherweise Identitätsdokumente oder amtliche Lichtbildausweise. Bis auf Einzelfälle, die einer erweiterten Prüfung bedürfen, kann die Identität bei Fehlen eines eigenen Passes bei den Auslandsvertretungen regelmäßig unmittelbar durch Vorlage sonstiger Dokumente (z. B. Personalausweis, Führerschein, Urkunden, Zivilregisterauszug etc.) nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden. Fehlen auch solche geeigneten Nachweise, muss sich der Konsularbeamte auf andere Art von der Identität des Antragstellers überzeugen. Dazu kann er alle verfügbaren Beweismittel, u. a. auch Zeugenaussagen heranziehen. Alle Beweiselemente gesammelt müssen der Beweiskraft einer Personenstandsurkunde gleichkommen. In jedem Einzelfall ist dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

7. Schließt sich die Bundesregierung der Schlussfolgerung an, dass bei humanitären Aufnahmeprogrammen generell auf die Anforderung verzichtet werden sollte, Passpapiere vorlegen zu müssen, auch vor dem Hintergrund, dass besonders schutzbedürftige Gruppen (Staatenlose) anderenfalls strukturell von einer Aufnahme ausgeschlossen würden?

Bei humanitären Aufnahmeprogrammen kommt es nicht zwangsläufig auf die Vorlage von Passpapieren der aufzunehmenden oder aufgenommenen Personen an. Auch wenn eine Identifizierung am schnellsten durch die Vorlage eines gültigen und anerkannten Passes gewährleistet werden kann, ist das wichtigste Kriterium, dass die nach einer Aufnahmezusage erscheinenden Personen zweifelsfrei identifiziert und damit auch in der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung erfasst werden können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

8. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Berichten, die den Initianten vorliegen, dass Schlepper an der irakisch-türkischen Grenze den Flüchtlingen ihre Papiere abnehmen und diese deshalb in vielen Fällen über keine Möglichkeit mehr verfügen, ihre Identität zweifelsfrei nachzuweisen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine über Medienberichte hinausgehenden eigenen Erkenntnisse vor. Für Flüchtlinge ohne gültige Reisedokumente bestehen die in den Antworten zu den Fragen 1 und 7 beschriebenen Möglichkeiten, ihre Identität auf anderem Weg nachzuweisen.

9. Wie viele syrische Staatsangehörige und Personen mit gewöhnlichem oder vormaligem Aufenthalt in Syrien haben in den vergangenen Jahren seit dem Jahr 2011 (bitte auflisten) in deutschen Auslandsvertretungen (bitte differenzieren) einen Antrag auf Familiennachzug zu ihren Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland gestellt (bitte jeweils differenzieren: Nachzug von Ehegatten, minderjährigen Kindern, sonstigen Familienangehörigen)?
  - a) In wie vielen Fällen wurde der Familiennachzug erlaubt (bitte nach Jahren, Art des Nachzugs und Auslandsvertretungen auflisten)?
  - b) In wie vielen Fällen wurde der Familiennachzug abgelehnt (bitte nach Jahren, Art des Nachzugs und Grund der Ablehnung und Auslandsvertretungen auflisten)?
  - c) In wie vielen Fällen sollte der Familiennachzug zu Personen stattfinden, die in Deutschland als Flüchtlinge oder Asylberechtigte anerkannt wurden, in wie vielen dieser Fälle wurde der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Flüchtlingsanerkennung gestellt, und was lässt sich zur Bearbeitungsdauer der Visumanträge und zum Ausgang der Verfahren in diesen Konstellationen Genaueres sagen (bitte so differenziert wie möglich ausführen)?
  - d) In wie vielen Fällen wurde ein Familiennachzug zu Personen beantragt, die aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen in Deutschland aufgenommen wurden (§ 22 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), die im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme aufgenommen wurden (§ 23 Absatz 2 AufenthG), die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG besitzen, etwa infolge der Ländererlasse zum erweiterten Familiennachzug oder auch z. B. infolge einer Bleiberechtsregelung, die eine Aufenthaltserlaubnis als EU-rechtlich subsidiär Geschützte besitzen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG) oder die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines nationalen Abschiebeverbots besitzen (§ 25 Absatz 3 AufenthG),

und wie wurden diese Anträge entschieden, bzw. welche rechtlichen Vorgaben und konkretisierende Weisungsvorgaben bestehen jeweils diesbezüglich (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Die Fragen 9a bis 9d werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es findet keine nach Staatsangehörigkeiten oder nach Personen mit gewöhnlichem oder vormaligem Aufenthalt in Syrien getrennte statistische Erfassung der Visumanträge statt. Außerdem wird bei der statistischen Erfassung nicht nach Aufenthaltstiteln der bereits in Deutschland aufhältigen Familienangehörigen im Sinne der Fragestellung unterschieden.

- e) Wer entscheidet in den unter Frage 9d genannten Fällen, in denen der Familiennachzug „nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden“ darf (§ 29 Absatz 3 Satz 1 AufenthG), in letzter Instanz über die Erteilung eines Visums, was ist der Bundesregierung dazu über die Praxis der Ausländerbehörden der Länder bezüglich der Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums bekannt, und welche Weisungslage existiert dazu im Auswärtigen Amt?

Die Entscheidung über einen Familiennachzug nach § 29 Absatz 3 Satz 1 AufenthG wird von der Auslandsvertretung unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde im Einzelfall getroffen.

- f) In wie vielen Fällen wurde ein Familiennachzug zu einer Person mit einer in § 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG genannten Aufenthaltserlaubnis beantragt, die dem Gesetzeswortlaut nach abzulehnen sind, und wie wurde mit diesen Anträgen umgegangen?

Auf die Antwort zu den Fragen 9a bis 9d wird verwiesen.

10. Wie viele syrische Staatsangehörige und Personen mit gewöhnlichem oder vormaligem Aufenthalt in Syrien haben in den Jahren 2011 bis heute (bitte nach Jahren differenzieren) einen Visumantrag gestellt, und wie viele Visa wurden zu welchem Zweck jeweils erteilt bzw. abgelehnt (bitte jeweils nach Auslandsvertretungen und Zwecken bzw. Rechtsgrundlagen differenziert angeben)?

Es findet keine nach Staatsangehörigkeiten oder nach Personen mit gewöhnlichem oder vormaligem Aufenthalt in Syrien getrennte statistische Erfassung der Visumanträge statt.

11. Wie ist in diesem Jahr die Praxis des Generalkonsulats in Erbil bei der Bearbeitung von Visaanträgen im Rahmen des Familiennachzugs gewesen?
12. Hält das Auswärtige Amt weiter an der Praxis fest, Visaantragsteller beim Familiennachzug von Erbil an die Botschaften in Istanbul oder Amman zu verweisen, auch wenn diese auf dem Landweg faktisch nicht bzw. nur unzumutbar erreichbar sind?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Beantragung eines Familiennachzugs am Generalkonsulat Erbil sind bisher keine Antragsteller an die Auslandsvertretungen in Istanbul oder Amman verwiesen worden. Auch wenn grundsätzlich die Botschaft Ankara für Anträge

im Rahmen des Familiennachzugs aus dem Amtsbezirk des Generalkonsulats Erbil zuständig ist, werden nur einzelne Fälle tatsächlich an Ankara verwiesen. Anfragende – oftmals Familienangehörige syrischer, iranischer oder irakischer Flüchtlinge – werden grundsätzlich gebeten, ihren Antrag beim Generalkonsulat Erbil mit bereits vorliegender Vorabzustimmung der Ausländerbehörde (um die sich die Angehörigen in Deutschland kümmern) zu stellen. Nur so kann es ermöglicht werden, dass in dem als Kleinstvertretung grundsätzlich weder personell noch räumlich für die Durchführung umfassender Visaverfahren ausgestatteten Generalkonsulat Erbil neben Visumanträgen der in diesem Amtsbezirk aufhältigen Antragsteller aus Aufnahmeprogrammen auch diejenigen ihrer Familienangehörigen beschieden werden können.

13. Gibt es Fälle, in denen Personen über das Generalkonsulat in Erbil aus dringenden humanitären Gründen nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) eine Einreise- und Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (bitte ausführen)?

Fälle nach § 22 AufenthG lagen dem Generalkonsulat Erbil hinsichtlich syrischer oder irakischer Staatsangehöriger nicht vor. Für Ausreisen für syrische Flüchtlinge in den Bundes- und Länderprogrammen hat das Generalkonsulat Erbil bisher 347 Visa gemäß § 23 Aufenthaltsgesetz ausgestellt (Stand: 31. Juli 2014).

14. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus Syrien wurden seit dem Jahr 2011 gestellt, über wie viele Asylanträge wurde inhaltlich entschieden, und wie vielen Antragstellern wurde Asyl, Flüchtlingsschutz oder eine andere Formen von Schutz gewährt (bitte jeweils nach Jahren, Schutzstatus und ethnischer und Religionszugehörigkeit auflisten)?

Die Angaben können – nach Volkszugehörigkeiten und Religionszugehörigkeiten differenziert – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben der Betroffenen sowohl zur Volkszugehörigkeit als auch zur Religionszugehörigkeit freiwillig sind und im Rahmen des Asylverfahrens erfasst werden.

Differenzierung nach Volkszugehörigkeit:

Jahr 2011	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					
	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl.- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot gem. §60 II,III,V,VII AufenthG festge- stellt	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledigun- gen
Albaner	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Araber	248	199	49	56	3	14	3	17	19
Aramäer	15	9	6	10	-	5	-	3	2
Armenier	1	1	-	1	-	-	-	1	-
Assyrer	39	19	20	11	-	2	-	6	3
Chaldäer	12	6	6	-	-	-	-	-	-
Kildani	2	1	1	-	-	-	-	-	-
Kurden	3.001	2.302	699	905	37	308	36	307	217
Palästinenser	5	5	-	3	-	-	-	3	-
Syrisch-Orthodox	15	13	2	12	5	2	-	5	-
Tschetschenen	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Turkmenen	2	2	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	94	76	18	46	1	12	1	21	11
Gesamt	3.436	2.634	802	1.044	46	343	40	363	252

Jahr 2012	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					
	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl.- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot gem. §60 II,III,V,VII AufenthG festge- stellt	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledigun- gen
Albaner	-	-	-	1	-	-	1	-	-
Amharen	1	1	-	1	-	-	1	-	-
Araber	1.378	1.244	134	934	56	165	678	4	31
Aramäer	181	143	38	139	1	14	123	-	1
Armenier	64	56	8	41	-	1	40	-	-
Assyrer	364	316	48	208	8	29	170	-	1
Chaldäer	15	15	-	18	-	1	17	-	-
Deutsche	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Kildani	3	3	-	3	-	-	3	-	-
Kurden	5.623	4.170	1.453	6.212	164	1.500	4.260	12	276
Palästinenser	20	16	4	12	1	4	7	-	-
Rumänen	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Syrisch-Orthodox	58	49	9	40	-	2	38	-	-
Tschetschenen	2	1	1	3	-	-	1	-	2
Turkmenen	10	9	1	8	-	1	7	-	-
Unbekannt	209	176	33	181	4	36	134	3	4
Gesamt	7.930	6.201	1.729	7.801	234	1.753	5.480	19	315

Jahr 2013	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 60 AufenthG I	Abschiebungsverbot gem. §60 II,III,V,VII AufenthG festgestellt	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfassensereidigungen
Abbay	3	3	-	-	-	-	-	-	-
Araber	4.618	4.548	70	2.546	146	742	1.584	5	69
Aramäer	347	332	15	282	13	55	204	-	10
Armenier	190	188	2	112	4	14	93	1	-
Assyrer	342	321	21	416	9	70	329	-	8
Bosniake	1	1	-	1	-	-	1	-	-
Chaldäer	18	18	-	17	3	5	9	-	-
Kildani	-	-	-	2	-	-	2	-	-
Kurden	6.665	5.809	856	5.459	146	1.593	3.319	16	385
Libanesen	-	-	-	2	-	-	2	-	-
Moldauer	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Palästinenser	170	167	3	73	2	16	55	-	-
Rumänen	2	2	-	3	-	1	2	-	-
Russen	3	3	-	-	-	-	-	-	-
Serben	1	1	-	1	-	-	1	-	-
Syrisch-Orthodox	116	109	7	88	1	17	68	-	2
Tscherkessen	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Turkmenen	15	14	1	10	1	1	8	-	-
Ukrainer	2	2	-	1	-	-	1	-	-
Unbekannt	368	331	37	222	15	53	117	1	36
Gesamt	12.863	11.851	1.012	9.235	340	2.567	5.795	23	510

Jan.-Aug. 2014	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Anerken- nungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	Ge- währung von subsi- diärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledigun- gen
Abbay	-	-	-	3	-	-	3	-	-	-
Albaner	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Araber	9.202	9.044	158	5.317	341	3.443	1.124	19	2	388
Aramäer	282	267	15	323	17	188	90	4	-	24
Armenier	186	178	8	152	3	93	53	-	3	-
Assyrer	146	128	18	210	19	96	69	6	1	19
Chaldäer	3	3	-	13	1	6	5	-	-	1
Juden	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-
Kildani	2	2	-	2	-	2	-	-	-	-
Kurden	8.856	8.006	850	6.673	302	4.058	1.417	25	11	860
Kuschiten	1	1	-	1	-	1	-	-	-	-
Moldauer	1	1	-	1	-	1	-	-	-	-
Palästinenser	198	191	7	175	3	131	21	-	-	20
Rumänen	1	-	1	1	-	1	-	-	-	-
Russen	-	-	-	3	-	3	-	-	-	-
Syrisch-Orthodox	72	64	8	77	9	37	28	-	-	3
Tadschiken	7	7	-	2	-	-	-	-	-	2
Tataren	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Tscherkessen	10	10	-	6	-	6	-	-	-	-
Tschetschenen	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Türken	5	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Turkmenen	48	48	-	30	-	10	17	-	-	3
Uiguren	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Ukrainer	1	1	-	1	-	1	-	-	-	-
Unbekannt	1.158	1.128	30	489	68	287	91	8	1	34
Gesamt	20.184	19.089	1.095	13.480	764	8.364	2.918	62	18	1.354

Differenzierung nach Religionszugehörigkeit:

Jahr 2011	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					
	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl.- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot gem. §60 II,III,V,VII AufenthG festge- stellt	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledigun- gen
Christentum	156	97	59	59	5	14	2	25	13
Islam	1.739	1.395	344	571	34	217	25	161	134
Judentum	2	1	1	-	-	-	-	-	-
Konfessionslos	28	27	1	14	1	6	-	3	4
Yeziden	1.415	1.031	384	356	5	95	13	156	87
Sonstige	4	4	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	92	79	13	44	1	11	-	18	14
Gesamt	3.436	2.634	802	1.044	46	343	40	363	252

Jahr 2012	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					
	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl.- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot gem. §60 II,III,V,VII AufenthG festge- stellt	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledigun- gen
Christentum	1.098	947	151	758	20	95	638	-	5
Islam	4.257	3.484	773	4.166	183	1.132	2.657	10	184
Judentum	2	2	-	5	-	-	5	-	-
Konfessionslos	40	26	14	40	1	17	17	-	5
Yeziden	2.319	1.573	746	2.648	27	470	2.028	8	115
Zarathustra-Anhänger	2	-	2	3	-	1	2	-	-
Sonstige	4	3	1	8	-	1	5	-	2
Unbekannt	208	166	42	173	3	37	128	1	4
Gesamt	7.930	6.201	1.729	7.801	234	1.753	5.480	19	315

Jahr 2013	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					
	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Ge- währung von Flüchtl.- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot gem. §60 II,III,V,VII AufenthG festge- stellt	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledigun- gen
Christentum	1.660	1.590	70	1.486	48	274	1.129	1	34
Islam	8.295	7.825	470	5.363	242	1.728	3.074	10	309
Konfessionslos	79	74	5	42	4	13	18	-	7
Naturreligionen	2	2	-	-	-	-	-	-	-
Yeziden	2.492	2.050	442	2.129	23	501	1.464	11	130
Zarathustra-Anhänger	8	7	1	1	-	1	-	-	-
Sonstige	18	17	1	4	-	1	3	-	-
Unbekannt	309	286	23	210	23	49	107	1	30
Gesamt	12.863	11.851	1.012	9.235	340	2.567	5.795	23	510

Jan-Aug. 2014	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a und Famil.asyl)	Anerken- nungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	Ge- währung von subsi- diärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renser- ledigun- gen
Christentum	1.154	1.070	84	1.220	105	678	350	8	4	75
Islam	15.918	15.264	654	9.835	535	6.266	1.966	43	8	1.017
Judentum	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-
Konfessionslos	144	137	7	106	10	69	14	-	-	13
Yeziden	1.799	1.470	329	1.830	43	1.066	500	1	5	215
Zarathustra-Anhänger	8	8	-	8	-	8	-	-	-	-
Sonstige	27	27	-	27	3	15	5	3	-	-
Unbekannt	1.134	1.113	21	453	67	262	83	7	1	33
Gesamt	20.184	19.089	1.095	13.480	764	8.364	2.918	62	18	1.354

15. In wie vielen Fällen wurde in diesem Zeitraum durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Flüchtlingseigenschaft wegen der Ausschlussgründe in § 3 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes abgelehnt?

Diesbezügliche Angaben werden statistisch nicht erfasst.

16. Wie viele syrische Staatsangehörige leben derzeit in Deutschland (bitte nach Aufenthaltstitel und Rechtsgrundlage sowie Bundesländern auflisten und jeweils angeben, wie viele vor oder nach dem Jahr 2011 eingereist sind)?

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. Juli 2014 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	Insgesamt	Einreise vor 2011	Einreise ab 2011	Einreisejahr nicht im AZR erfasst
Syrer in Deutschland gesamt	83.846	25.932	57.912	2
davon:				
Baden-Württemberg	7.875	2.037	5.838	
Bayern	7.394	1.310	6.084	
Berlin	4.696	1.607	3.089	
Brandenburg	1.041	75	966	
Bremen	1.654	576	1.078	
Hamburg	1.878	309	1.569	
Hessen	5.736	1.706	4.030	
Mecklenburg-Vorpommern	1.128	151	977	
Niedersachsen	13.144	5.314	7.830	
Nordrhein-Westfalen	23.623	9.096	14.525	2
Rheinland-Pfalz	4.140	912	3.228	
Saarland	1.911	563	1.348	
Sachsen	2.543	547	1.996	
Sachsen-Anhalt	2.291	716	1.575	
Schleswig-Holstein	3.219	799	2.420	
Thüringen	1.573	214	1.359	

Aufenthaltsrecht	Insgesamt	Einreise vor 2011	Einreise ab 2011	Einreisejahr nicht im AZR erfasst
Syrer in Deutschland gesamt	83.846	25.932	57.912	2
davon:				
unbefristet	7.357	7.181	176	
befristet	48.723	15.898	32.825	
gestattet	13.575	37	13.538	
geduldet	1.088	428	660	
Sonstiges / Befreiungen	13.103	2.388	10.713	2

17. Welche Weisungslage existiert im BAMF in Bezug auf Eziden aus dem Irak, insbesondere mit Blick darauf, dass Gerichte in mehreren Fällen von Asyl-(Folge-)Anträgen die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF angeordnet haben?

Ist geplant, die Weisungslage den aktuellen Entwicklungen anzupassen?

Das BAMF geht aufgrund der aktuellen Lage im Irak davon aus, dass für Jesiden aus Gebieten, die in die Hände der IS gefallen sind, eine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure vorliegt. Damit ist in der Regel Flüchtlingsschutz bzw. Asyl festzustellen, sofern nicht im Ausnahmefall interne Schutzmöglichkeiten bestehen. Bei Jesiden aus anderen Gebieten ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Die Weisungslage wird regelmäßig im Hinblick auf die sich entwickelnde Lage im Irak überprüft.

18. Welche Weisungslage existiert in Bezug auf Asylwiderrufsprüfverfahren im Falle irakischer Flüchtlinge und Asylberechtigter, und ist hier nach Ansicht der Bundesregierung eine Überarbeitung angezeigt?

Im Hinblick auf die Lage im Irak werden beim BAMF keine Widerrufsverfahren bei irakischen Staatsangehörigen eingeleitet.

